

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt
vom 10.11.2016

Der Ortsgemeinderat Mörstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt vom 03.09.2013 außer Kraft.

Mörstadt, den 10.11.2016

Wendel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörstadt vom 10.11.2016

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 409,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00€ |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00€ |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 511,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.023,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 511,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 350,00€ |
| e) eine Wiesengrabstätte | 800,00€ |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 13,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 26,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 13,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 8,00 € |
| e) eine Wiesengrabstätte | 20,00€ |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber (mit Ausnahme der Urnengräber) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
3. Das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 136,00 €.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 77,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - b) einer Leiche in einer Kühlzelle bis zu 5 Tagen 77,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - c) einer Urne in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen 77,00 €
für jeden weiteren Tag 8,00 €
2. Für die Benutzung des Harmoniums 31,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	120,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	80,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	50,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	80,00 €